

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 13. Dezember 2022

Dossier Nr. 8984, «Tagesschau» vom 14. November 2022 - «Folge der Covid-Impfung»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 14. November 2022 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

«Einblender (Titelgenerator) beim Statement von Frau

"Thi Mai Trang Jost

Impfkritikerin"

Wie kann man einen Mensch, der sich gerade über die persönlich erlittenen schmerzlichen Schäden der Genspritze äussert, als Impfgegner bezeichnen? Frau Jost ist ja gespritzt worden. Sie war also sicher keine "Impfgegnerin". Frau Jost ist ein "Impfopfer" Der Einblender könnte menschenverachtender, bösartiger und niederträchtlicher, nicht sein.»

Die Redaktion hat folgende Stellungnahme verfasst:

Anlass für die Berichterstattung war die Einreichung einer Strafanzeige gegen Swissmedic. Der Zürcher Rechtsanwalt Philipp Kruse reichte diese im Namen von sechs mutmasslich durch mRNA-Impfungen Geschädigte gegen drei Vertreter der Zulassungsbehörde Swissmedic und gegen fünf impfende Ärzte des Berner Inselspitals ein. Zur Einreichung der Strafanzeige fand am 14. November eine Medienorientierung statt.

Thi Mai-Trang Jost gehört zu den sechs Personen, welche eine Strafanzeige gegen Swissmedic eingereicht hat. Im Beitrag wurde sie im Einblender als *«Impfkritikerin»* bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde von verschiedenen Beanstandern moniert. Die Kritik an dieser Bezeichnung ist für uns nachvollziehbar.

Die Bezeichnung wurde weder in «böartiger» noch in «niederträchtiger» Absicht gewählt, sondern war die Folge einer Fehlüberlegung: Objektiv betrachtet bedeutet die Bezeichnung «Impfkritikerin» nichts anderes, als dass eine Person eine kritische Haltung der Impfung gegenüber hat. Dies trifft auf Thi Mai-Trang Jost heute (und zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrages) zu.

Vergessen ging dabei, dass die Bezeichnung «Impfkritikerin» insbesondere im Kontext der Pandemie eine weitere, spezifischere Bedeutung erhalten hat: So werden gemeinhin Personen bezeichnet, welche die Impfung von vorneherein ablehnen und deshalb auf sie verzichten. Das trifft auf Thi Mai-Trang ganz klar nicht zu, weshalb die Bezeichnung im Kontext der Corona-Pandemie irreführend war.

Der Autor des Beitrages hat sich deshalb unmittelbar nach der Sendung bei Frau Thi Mai-Trang Jost persönlich entschuldigt. Sie hat diese Entschuldigung akzeptiert und ihm dabei versichert, dass sie sich durch den Beitrag trotz dieser Bezeichnung nicht falsch dargestellt fühlte.

Die verschiedenen Beanstandungen zeigen, dass die Bezeichnung auch das Publikum irritiert hat. Die Redaktion hat die Beiträge in der Zwischenzeit deshalb mit folgendem Hinweis ergänzt:

Anmerkung:
Frau Thi Mai-Trang Jost wurde im Beitrag als «Impfkritikerin» bezeichnet. Diese Bezeichnung ist im Kontext der Corona-Pandemie irreführend, da sich Thi Mai-Trang Jost ursprünglich mehrmals gegen Corona impfen liess. Ihre heutigen Leiden führt sie auf eben diese Impfungen zurück und hat deshalb Strafanzeige gegen Swissmedic eingereicht. Wir entschuldigen uns für die missverständliche Bezeichnung. Frau Jost hat gegenüber der Tagesschau erklärt, sie fühle sich von uns in keiner Art und Weise schlecht dargestellt.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut. Sie hält fest:

Den Kritikpunkt des Beanstanders hat die Redaktion insofern akzeptiert, als sie den Beitrag mit einem Hinweis korrigiert und sich für den Fehler entschuldigt hat. Für die Ombudsstelle ist allerdings der ursprüngliche Beitrag zum Zeitpunkt der Ausstrahlung massgebend. Es ist offensichtlich, dass der Beitrag bezüglich der Bezeichnung «Impfkritikerin» gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstiesse. Wenn eine mehrmals Geimpfte mit der Unterzeile «Impfkritikerin» umschrieben wird, ist das zweifellos meinungsverfälschend. Eine mehrmals Geimpfte kann zwar zur Impfkritikerin werden, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, trotz der Impfung an deren Nebenwirkungen zu leiden. Aber vor der vermeintlichen gesundheitlichen Schädigung hat sie sich impfen lassen, war also sicher keine Impfkritikerin. Und die Impfung mit den vermeintlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen war ja der Grund für die Entstehung des Beitrages.

Die Ombudsstelle heisst die Beanstandungen wegen Verletzung des Radio- und Fernsehgesetzes gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes gut.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D